

Waldkindergarten Hasenköhl in Alfdorf

Satzung

Präambel:

Innerhalb dieser Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Hasenköhl.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfdorf und wurde am 21.04.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen. Nach erfolgter Eintragung wurde dem Namen der Zusatz „e. V.“ beigefügt. Die Geschäftsstelle des Vereins ist bei dem Vorsitzenden eingerichtet.

Der Verein wurde am 27.02.1999 gegründet.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:

(1) Einrichtung und Unterhaltung des Waldkindergartens „Hasenköhl“ in Alfdorf als Träger.

(2) Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

(3) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern tätig sind.

(4) Der Verein hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bestimmungen des baden-württembergischen Kindergartengesetz eingehalten werden.

(5) Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Der Verein nimmt damit in der Welt seinen Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr. In Erfüllung dieses Zweckes nimmt der Verein die Aufgaben der Kinderbetreuung und -förderung wahr. Der Verein ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, beim zuständigen Finanzamt die Förderungswürdigkeit bzw. Gemeinnützigkeit des Vereins feststellen zu lassen.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein besteht aus:

1.1 Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 6 entweder eine *Familienmitgliedschaft* oder eine *Einzelmitgliedschaft* erworben hat.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt. Dabei haben jedes Mitglied bzw. jede Familie eine Stimme.

1.2. Fördermitglieder

Fördermitglied ist, wer nach § 6 eine Fördermitgliedschaft erworben hat.

Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können keine Anträge stellen. Unberührt hiervon bleibt das Recht auf Antragsstellung gemäß § 37 BGB.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat dies der Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ausschuss.

(4) Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Aufnahmebeitrages wird vom Ausschuss festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich am 15. Januar eines Jahres im Voraus bzw. mit Eintritt in den Verein zu entrichten. Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung ist generell vom Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Alle weiteren Beiträge, die die Mitglieder dem Verein zukommen lassen, sind Spenden.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

(3) Auf Antrag kann ein Mitglied von der Beitragszahlung freigestellt werden. Näheres regelt der Ausschuss.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen. Sie haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Ersatz für eingebrachte Sachanlagen findet nicht statt.

(5) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können ausgeschlossen werden. §9 Absatz 3ff ist zu beachten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, um zum Jahresende wirksam zu werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
- b) ein Mitglied das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt,
- c) ein Mitglied fällige Beiträge oder sonstige Forderungen auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht leistet oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, über den der Ausschuss zu entscheiden hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Ausschusssitzung. Bis zur endgültigen Beendigung des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

(4) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Ausschuss,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) In ein Amt wählbar sind alle registrierten Vereinsmitglieder. Mitglieder die bei der Wahl nicht persönlich anwesend sind, sind wählbar, wenn sie hierzu ihr schriftliches Einverständnis dem Vorstand übermittelt haben.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im ersten Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung/Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Alfdorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Einladung ist auch eine Frist zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall auch des Vertreters wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der dann die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn

- a) die Mehrheit des Ausschusses dies für erforderlich hält,
- b) die Mitglieder dies auf einer ordentlichen Sitzung beschließen,
- c) mehr als ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Der Grund der Einberufung ist zu benennen und Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung einzuberufen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Alle Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Beachte hierzu §5. Eine Vereinigung des Stimmrechts mit dem eines anderen Mitglieds oder eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder mindestens eines Drittels der Anwesenden beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

(11) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Änderung der Satzung,
- b) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der/des Vorstandsvorsitzenden, des Kassenberichts der/des Schatzmeisters -/in, und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Aufhebung der Mitgliedschaft im Widerspruchsfall und
- h) Auflösung des Vereins.

(12) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Ein Anspruch auf Abschrift besteht nicht. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für die Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung der Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) gilt § 33 BGB. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und über die Änderung der Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) hat mit der Mehrheit aller Mitglieder im Sinne des § 33 BGB zu erfolgen.

(3) Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Ausschuss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Ev. Kirche in Alfdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Vorstand und Ausschuss

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Protokollführer). Der Vorstand führt die verwaltungsmäßigen Geschäfte des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Hauptamtlich Angestellte des Vereins und das Betreuungspersonal des Waldkindergartens dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB sind die in Absatz 1 benannten Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der

verbleibende Vorstand berechtigt, bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Aus der vorläufigen Bestellung wird eine endgültige, wenn diese Bestellung durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine Veränderung der turnusmäßigen Amtszeit findet dadurch nicht statt.

(5) Der Vorstand führt solange die Amtsgeschäfte weiter, bis ordnungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Der Ausschuss besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer im Waldkindergarten tätigen Erzieherin, sowie einem Elternbeirat.

(7) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Richtlinien über die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit,
- b) die Höhe des Aufnahmebeitrages,
- c) sonstige wichtige Gründe im Ausschlussverfahren,
- d) Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein
- e) Befreiung über die Beitragsbezahlung im Einzelfall,
- f) Beratung des Vorstands über Personalangelegenheiten betreffend den Waldkindergarten,
- g) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten,
- h) Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen,
- i) Erstellen von Regeln über einen Aufwendungsersatz und
- j) Festlegung der Erforderlichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Mitglieder

(8) Ausschuss bzw. Vorstand treffen jeweils ihre Entscheidungen mehrheitlich per Handzeichen in gemeinsamer Sitzung. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Entscheidung schriftlich mit Stimmzetteln zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Ein Verzicht auf diese Frist ist möglich.

(9) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Vorstand/Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(10) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand durch entsprechenden Beschluss weiteren Personen mit Sachkunde ein Teilnahmerecht an den Ausschusssitzungen einräumen. Die hinzugezogenen weiteren Personen haben jedoch im Ausschuss kein Stimmrecht.

(11) Beschlüsse des Vorstands/Ausschusses können bei Eilentscheidungen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied/Ausschussmitglied widerspricht. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung/Ausschusssitzung schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden.

(12) Über die in der Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(13) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.

§ 15 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.

(2) Der Schatzmeister hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

(3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der abgestimmte Haushaltsplan wird der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören und nicht hauptamtlich angestellt sein dürfen. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Insbesondere obliegt ihnen

- a) die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und
- b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Einhaltung des Haushaltsplans.

(3) Die Prüfung ist während der Amtsperiode zweimal nach Ankündigung und bei Bedarf unangekündigt durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten. Der jeweils letzte Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(4) Die Prüfungsberichte können während der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

(5) Allein die Kassenprüfer haben das Recht, die Anträge zur Entlastung der Vorstandsmitglieder zu stellen. Der Entlastungsantrag kann für alle Vorstandsmitglieder einheitlich erfolgen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands muss die Entlastung einzeln durchgeführt werden.

§ 17 Niederschriften

(1) Über jede Vorstands- und Ausschusssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss die

wesentlichen Vorgänge der Sitzung oder Versammlung enthalten. In der Niederschrift sind die gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden bei dem Schriftführer aufbewahrt. Mehrfertigungen der Niederschriften erhalten Vorstands- und Ausschussmitglieder zur Kenntnis. Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind in der nächstfolgenden Tagung zu verlesen. Die Niederschrift ist in der jeweils nächstfolgenden Sitzung des entsprechenden Gremiums zu genehmigen.

(3) Niederschriften, die Wahlen oder eine Veränderung der Vorstandschaft zum Inhalt haben, sind dem zuständigen Registergericht vorzulegen.

§ 18 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied im Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. Stuttgart und gleichzeitig mittelbares Mitglied beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.. Der Verein nimmt die Pflichten eines Mitglieds der voran genannten Organisationen wahr.

(2) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt.

(3) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in leitender Stellung, insbesondere die Geschäftsführung sowie ehren- oder hauptamtliche Organmitglieder müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. In Ausnahmefällen können Organmitglieder auch einer anderen Mitgliedskirche der ACK angehören, soweit zwei Drittel der Organmitglieder Mitglieder nach Satz 1 sind.

(4) Über die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen oder Organisationen hat der Ausschuss einstimmig zu bestimmen.

(5) Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages richtet sich entweder nach den Bestimmungen des aufnehmenden Vereins oder bestimmt der Ausschuss.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Alle im Verein tätigen Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Bezüglich der Buch- und Kassenführung sowie der Erstellung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplanes gelten die Richtlinien der kaufmännischen Buchführung.

(3) Gerichtsort ist der Sitz des Amtsgerichtes, in dessen Vereinsregister der Verein eingetragen ist.

(4) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von einer Mitgliedschaft der Eltern im Verein offen.

(5) Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung ohne Einschränkungen als verbindlich an. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die in den Organen des Vereins tätigen Mitglieder erkennen die jeweils getroffenen Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Ausschuss und Vorstand als verbindlich an.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist am 27.02.1999 auf der Mitgliederversammlung in Alfdorf beschlossen worden und am 03. März 2020 neu verfasst und beschlossen worden.

(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart in Kraft.